

Vereinsstatuten für SONART – Musikschaffende Schweiz

Übersicht:

I	Name, Zweck und Sitz	2
Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck	2
II	Mitgliedschaft	2
Art. 3	Aktivmitglieder	2
Art. 4	Passivmitglieder	2
Art. 5	Juristische Person Plus	2
Art. 6	Gönnermitglieder	2
Art. 7	Ehrenmitglieder	3
Art. 8	Eintritt	3
Art. 9	Mitgliederbeitrag	3
Art. 10	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
III	Organe	3
Art. 11	Verbandsorgane	3
Art. 12	Mitgliederversammlung	3
Art. 13	Vorstand	4
Art. 14	Geschäftsstelle	5
Art. 15	Revisionsstelle	5
IV	Finanzen	5
Art. 16	Mittel	5
Art. 17	Geschäftsjahr	5
Art. 18	Fonds und Stiftungen	5
V	Sonstige Bestimmungen	5
Art. 19	Haftung	5
Art. 20	Auflösung	6
Art. 21	Sprachen	6
Art. 22	Inkrafttreten	6

I NAME, ZWECK UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen SONART – Musikschaffende Schweiz besteht ein Berufsverband gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

- 1 SONART – Musikschaffende Schweiz nimmt die beruflichen, sozialen, rechtlichen, kulturpolitischen, künstlerischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder wahr.
- 2 Die Aktivitäten von SONART – Musikschaffende Schweiz konzentrieren sich auf die Herausforderungen und Anliegen von freischaffenden Musiker*innen.
- 3 SONART – Musikschaffende Schweiz steht in engem Kontakt mit anderen Interessensgruppen und Institutionen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aktivmitglieder¹

- 1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die in einem oder mehreren Musikgenres massgebliche berufliche Tätigkeiten ausüben. Hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit gilt die Selbstdeklaration.

Art. 4 Passivmitglieder

- 1 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich für die Ziele und Aktivitäten des Verbands interessieren und zu ihrer Verfolgung beitragen möchten.
- 2 An der Mitgliederversammlung sind Passivmitglieder weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 5 Juristische Person Plus²

- 1 Juristische Personen Plus sind juristische Personen, die sich für die Ziele und Aktivitäten des Verbands interessieren und zu ihrer Verfolgung beitragen möchten. Sie haben erweiterte Teilnahmerechte an Veranstaltungen und Projekten des Verbands und profitieren von besonderen Angeboten und Informationen.
- 2 An der Mitgliederversammlung sind Juristische Personen Plus weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 6 Gönnermitglieder

- 1 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen.
- 2 An der Mitgliederversammlung sind Gönnermitglieder weder stimm- noch wahlberechtigt.

¹ Art. 3 Abs. 1 angepasst gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2025, in Kraft seit 24. Mai 2025.

² Art. 5 Abs. 1 und 2 hinzugefügt gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2025, in Kraft seit 24. Mai 2025.

Art. 7 Ehrenmitglieder

- 1 Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können Personen, die dem Verband oder der Schweizer Musikszene ausserordentliche Dienste erwiesen haben.
- 2 Verliehen wird die Ehrenmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag des Vorstandes, eines Einzelmitgliedes oder einer Gruppe von Mitgliedern durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 8 Eintritt

- 1 Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- 2 Der Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 9 Mitgliederbeitrag³

- 1 Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder sowie Mitglieder der Kategorie «Juristische Person Plus» sind zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet.
- 2 Die Höhe des jeweiligen Mitgliederbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. beim Austritt des Mitglieds;
 - b. bei Ausschluss;
 - c. im Todesfall.
- 2 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 3 Der Austritt erfolgt durch eine an die Geschäftsstelle gerichtete schriftliche Erklärung und bedarf keiner Begründung.
- 4 Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, dessen Ansehen nachhaltig schädigen, eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Mitgliederbeitrag trotz mehrfacher Mahnung nicht bezahlen.

III ORGANE

Art. 11 Verbandsorgane

- 1 Die Organe des Verbands sind
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die Geschäftsstelle;
 - d. die Revisionsstelle.

Art. 12 Mitgliederversammlung

- 1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Kompetenzen zugeteilt:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

³ Art. 9 Abs. 1 angepasst gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2025, in Kraft seit 24. Mai 2025.

- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnungen und des Revisionsberichts;
 - c. Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e. Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Revisionsstelle;
 - f. Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresprogramms
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands, die in der Traktandenliste aufgeführt sind;
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i. Änderung der Statuten;
 - j. Auflösung des Vereins.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt und wird vom Präsidium geleitet.
 - 3 Die Mitglieder werden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Frist von 10 Tagen.
 - 4 Einladungen erfolgen per E-Mail oder postalisch.
 - 5 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge werden bei der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet.
 - 6 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangt. Einladung und Traktanden müssen mindestens 10 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung versandt werden. Die ausserordentliche Versammlung ist innerhalb von 3 Monaten anzusetzen.
 - 7 Eine rechtmässig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - 8 Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Versammlungsvorsitzende den Stichentscheid.
 - 9 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 10 Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.
 - 11 Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, es sei denn, der Vorstand oder ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Durchführung.

Art. 13 Vorstand⁴

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs aktiven Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Dem Vorstand obliegen folgende Kompetenzen:
 - a. Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt diesen nach aussen und besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden. Der Vorstand kann einzelne seiner Kompetenzen an Dritte oder Vereinsmitglieder delegieren.
 - b. Der Vorstand wählt die leitende Person der Geschäftsstelle, erstellt den Arbeitsvertrag, die Pflichtenhefte und kontrolliert deren Einhaltung.
 - c. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen, sowie Aufträge an einzelne Mitglieder erteilen.
 - d. Der Vorstand überwacht die laufenden Vereinsgeschäfte.

⁴ Art. 13 Abs. 1 angepasst gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2022, in Kraft seit 25. Juni 2022.

- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn sie zeitlich dringlich sind und sich aufgrund klarer Unterlagen ohne mündliche Beratung zur Erledigung eignen.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 5 Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre Spesen ersetzt und können für ihre Arbeit entschädigt werden.

Art. 14 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich.
- 2 Die Geschäftsstelle führt die Entscheide des Vorstands aus und vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorstand nach aussen.
- 3 Die Geschäftsstelle gibt dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.
- 4 Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Geschäftsstelle.

Art. 15 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle überprüft alljährlich das Finanz- und Rechnungswesen des Verbands, prüft die Jahresrechnungen und gibt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung ab.
- 2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.
- 3 Als Revisionsstelle sind nur Personen wählbar, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören.

IV FINANZEN

Art. 16 Mittel

- 1 Der Verband finanziert seine Tätigkeiten durch
 - a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b. Zuwendungen aller Art;
 - c. Zinsen.

Art. 17 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
- 2 Stichtag für den Buchhaltungsabschluss ist der 31. Dezember.

Art. 18 Fonds und Stiftungen

- 1 Der Verband kann Fonds einrichten und verwalten sowie an Stiftungen beteiligt sein.

V SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Art. 19 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 20 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung bestimmt über eine Nachfolgeorganisation.
- 3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist gemeinnützigen Vereinen/Institutionen mit ähnlichen oder vergleichbaren Zielen zu überweisen.
- 4 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 21 Sprachen

- 1 Statuten des Verbandes werden in mindestens zwei Landessprachen erstellt. Im Zweifelsfall ist die deutsche Textfassung verbindlich.

Art. 22 Inkrafttreten

- 1 Die Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 25. November 2017 mit Wirkung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Statutenänderungen wurden am 24. Mai 2025 genehmigt.

Unterschrift:

Michael Kaufmann

Präsident